ENTWURF

Dies ist eine unverbindliche Darstellung der eForms-formatierten Bekanntmachung.

Die Darstellung beruht auf der verwendeten eForms-Version *eforms-de-2.1*

1 Zuständige Behörde

1.1 Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Stadt Kempten (Allgäu)

Rechtsform der zuständigen Behörde: *Kommunalbehörden*

Der Beschaffer ist Auftraggeber

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: *Allgemeine öffentliche Verwaltung*

2 Verfahren

2.1 Verfahren

Titel: Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste
im Linienverkehr mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Kempten einschließlich abgehender
Linien in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger an einen Inhouse-Betreiber
gemäß § 108 Abs. 1 GWB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) 1370/2007.

Beschreibung: Die kreisfreie Stadt Kempten ist zuständige Behörde i. S. v. Art. 2 lit. b) VO (EG)
Nr. 1370/2007 und verantwortliche Behörde gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) für den öffentlichen Personennahverkehr in
ihrem Stadtgebiet. Sie beabsichtigt die Direktvergabe umfassender und nachfolgend genannter Personenbeförderungsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) im Linienverkehr
auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten an ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen.

In Summe ergibt sich ein Leistungsvolumen von derzeit 1.894.716 Fahrplankilometern ohne Einsparungen/1.441.009 Fahrplankilometer mit Einsparungen im gesamten Bedienungsgebiet.

Dieses Unternehmen ist die:

Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co.KG, Kaufbeurer
Straße 15, 87437 Kempten (Allgäu), E-Mail: info@zum-kempten.de, Telefon: +49 83110647,
Fax: +49 83110782, Internet-Adresse: https://www.mona-allgaeu.de/unsere-verkehrsunternehmen/

Dieses eigene Verkehrsunternehmen wird mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten betraut.
Vom öffentl. Dienstleistungsauftrag umfasst werden Personenbeförderungsleistungen gem. § 42 PBefG auf den folgenden Linien für eine Betriebsaufnahme ab dem 01.12.2029.
Nähere Informationen zu den Linien und Fahrplankilometern sind gekürzt unter Ziff. 5.1 dieser Bekanntmachung zu finden. Die Einzelheiten zum Verlauf sind den unter folgender
Webadresse zu findenden "Zusätzlichen Informationen" (dort Punkt B I.) zu entnehmen:
[**hier einfügen: URL der Stadt Kempten mit dem entsprechenden PDF Dokument**]
Die vorgenannten Linien einschließlich der abgehenden Linien über das Stadtgebiet hinaus werden nur als zusammenhängende Gesamtleistung im vorhandenen Verkehrsnetz
der Stadt Kempten vergeben. Die Beantragung von Genehmigungen für Teilleistungen ist
weder zulässig, noch dürfen einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus dem vorhandenen Verkehrsnetz der Stadt Kempten herausgelöst werden, wie es im aktuellen, für den Stadtverkehr Kempten maßgeblichen Nahverkehrsplan der Stadt Kempten und des
Landkreises Oberallgäu aus dem Dezember 2025 beschrieben ist. Der Begriff „Nahverkehrsplan“
in der vorliegenden Vorabbekanntmachung bezeichnet den jeweils für die Stadt Kempten
geltenden Nahverkehrsplan.
Die Stadt Kempten behält sich vor, die beauftragten Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentl. Dienstleistungsauftrages an veränderte Verkehrsbedürfnisse, Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
im Hinblick auf den Stadtverkehr der Stadt Kempten anzupassen. Die Modalitäten für derartige Anpassungen der von dem Betreiber zu erbringenden Leistungen werden im öffentl.
Dienstleistungsauftrag festgelegt.
Hinsichtlich der Angebotsgestaltung und der einzuhaltenden Betriebsqualität sind insbesondere
die im Nahverkehrsplan, in der vorliegenden Vorabbekanntmachung und im öffentl. Dienstleistungsauftrag
der Stadt Kempten geforderten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die öffentl. Personenbeförderungsleistungen einzuhalten, und zwar sowohl bei der Antragstellung
im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch bei der Durchführung
der Beförderungsdienstleistungen.
Der Nahverkehrsplan 2025 ist unter der Internetadresse
https://www.kempten.de/nahverkehrsplan-2018-13728.html
abrufbar. Die Anforderungen aus dem geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Kempten werden auf Nachfrage von der unter Ziff. 8.1 genannten Kontaktstelle
mitgeteilt, soweit sie nicht bereits aus der vorliegenden Vorabbekanntmachung ersichtlich
sind.
Im Übrigen ergeben sich die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das

Verkehrsangebot
aus dieser Vorabbekanntmachung der Stadt Kempten als zuständige Behörde für ihren öffentl. Stadtverkehr und den unter folgender Internetadresse abrufbaren Zusätzlichen Informationen: [**hier einfügen: URL der Stadt Kempten mit dem entsprechenden PDF Dokument**]
Die Liniengenehmigungen sollen gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 Nr. 3, 16 Abs. 2 PBefG an die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co.
KG (KVB) erteilt werden.
Für das Verkehrsunternehmen KVB, das gemäß dieser Vorabbekanntmachung mit den gemeinwirtschaftlichen
Leistungen für Organisation und Durchführung öffentl. Personenverkehrsdienste im Linienverkehr
mit Bussen im Stadtgebiet Kempten einschließlich abgehender Linien in das Zuständigkeitsgebiet
benachbarter Aufgabenträger betraut werden soll, liegen die Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen Inhouse-Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB (Art. 12 Richtlinie 2014/24/EU) vor. Die Stadt Kempten kann ihre 100 %ige Enkelgesellschaft KVB vermittels des Kommunalunternehmens
Kempten (KKU) wie eine eigene Dienststelle kontrollieren (§ 108 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 GWB). Die KVB weist auch keine private Beteiligung auf (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Die KVB erzielt ausschließlich Umsätze aus Tätigkeiten, mit denen sie von der Stadt Kempten, namentlich über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betraut wurde.

Geplanter Beginn und Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags:
Beginn: 1.12.2019
Laufzeit in Monaten: 120 (= 10 Jahre)

Nach dem abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll die KVB gemeinsam
mit der Stadt Kempten berechtigt sein, erforderlichenfalls im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz oder auf sonstigem Wege eine Tochtergesellschaft zu gründen,
für die die Voraussetzungen nach § 108 Abs. 1 GWB ebenfalls vorliegen, an die der öffentliche Dienstleistungsauftrag im Ganzen einvernehmlich übertragen wird (gemeinsame
Option), was gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a) und b) GWB ohne erneute Bekanntmachung
zulässig ist.

Interne Kennung: 02987-26

Verfahrensart: *Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb*

2.1.1 **Zweck**

Art des Auftrags: *Dienstleistungen*

Art der Transportdienstleistungen: *Busverkehr (innerstädtisch / regional)*

Hauptklassifizierungscode (cpv): 60112000 *Öffentlicher Verkehr (Straße)*

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 34121100 *Busse für den öffentlichen Verkehr*

2.1.4 **Allgemeine Informationen**

Zusätzliche Informationen: (A) Informationen über ausschließliche Rechte:
Zum Schutz der Personenverkehrsdienste, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag
vergeben werden sollen, werden dem beauftragten Unternehmer ausschließliche Rechte
im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 8 PBefG
gewährt. Die ausschließlichen Rechte gelten sowohl linienbezogen als auch bezogen
auf das Gesamtnetz für alle in dieser Vorabbekanntmachung genannten Verkehrsleistungen.
Die Grenzen der ausschließlichen Rechte ergeben sich aus § 8a Abs. 8 Satz 3 u. 4 PBefG,
§ 13 Abs. 2 PBefG und aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Kempten.
'
(B) Nachunternehmer:
Der Inhouse-Betreiber KVB, an den der öffentliche Dienstleistungsauftrag vergeben
werden soll, kann unter Wahrung der Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
insbesondere des Art. 4 Abs. 7, bis zu 100 % der Fahrleistungen i.e.S. an Nachunternehmer
vergeben. Der geplante öffentliche Dienstleistungsauftrag erfasst gleichzeitig Planung,
Aufbau und Betrieb öffentlicher Verkehrsdienste, so dass eine vollständige Übertragung
des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer gemäß Art. 4 Abs. 7 Satz 3 VO (EG)
Nr. 1370/2007 vorgesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird der hier angekündigte
öffentliche Dienstleistungsauftrag Gebrauch machen. Eine Beauftragung weiterer, nachgelagerter
Unterauftragnehmer durch den oder die Unterauftragnehmer des künftigen Betreibers
bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des zukünftigen Betreibers im Einzelfall.
'
Das beauftragte Verkehrsunternehmen hat in seinen Verträgen mit Nachunternehmern die
Einhaltung der Verpflichtungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicherzustellen.
'
(C) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge
Interessierte Verkehrsunternehmen können für die hier beschriebenen Verkehrsleistungen
innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung
(§ 12 Abs. 6 PBefG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in deutscher Sprache einen
Antrag auf Genehmigung einer sogenannten „eigenwirtschaftlichen“ Verkehrsleistung
mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beantragen. Die Legaldefinition

„eigenwirtschaftlicher
Verkehrsleistungen“ findet sich in § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 PBefG.
'
Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist die:
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
'
Anträge, die bei der Genehmigungsbehörde nach dem genannten Fristablauf eingehen,
können – vorbehaltlich einer Ausnahme nach § 12 Abs. 6 S. 2 und 3 PBefG – nicht mehr
berücksichtigt werden. Ebenso wenig sind eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur
auf Teilleistungen dieser Vorabbekanntmachung beziehen, genehmigungsfähig. Die Vergabe
des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die unter Ziff. 2.1 i. V. m. den dort
benannten und auf der Website der Stadt Kempten abrufbaren weiteren Informationen.
aufgelisteten Linienverkehre ist demnach als Auftrag für eine Gesamtleistung beabsichtigt
(§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).
'
Darüber hinaus müssen auch die im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags
verbindlich zugesicherten Verkehrsleistungen mit Blick auf den Versagungsgrund in
§ 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot in Kempten
entsprechen und dürfen darüber hinaus nicht wesentlich von den in dieser Vorabbekanntmachung
genannten qualitativen und quantitativen Anforderungen abweichen, um genehmigungsfähig
zu sein.
Es handelt sich bei diesen maßgebenden Vorgaben insbesondere um
'
1) die Anforderungen hinsichtlich der Linienführung und der Fahrleistung gemäß Ziff.
2.1. dieser Bekanntmachung i. V. m. den "Zusätzlichen Informationen zur Vorbekanntmachung"
der Stadt Kempten ([**hier einfügen: URL der Stadt Kempten mit dem entsprechenden
PDF Dokument**]), dort Punkt B.;
2) die quantitativen und qualitativen Anforderungen (Qualitäts- und Mindeststandards)
an das Verkehrsangebot im Stadtverkehr Kempten gemäß dem Nahverkehrsplan;
3) den im Nahverkehrsplan und in dieser Vorabbekanntmachung vorgegebenen Anforderungen
an den Tarif sowie an die Beförderungsbedingungen; in der Stadt Kempten gilt derzeit
der Tarif der mona GmbH oder eines an seine Stelle tretenden Verbundes für die Buslinien
Kempten und Umgebung; dieser oder ein an seine Stelle tretender Verbundtarif ist in
seiner jeweils aktuellen Fassung als Höchsttarif gemäß der Beschreibung in

Anlage
1 anzuwenden.
4) die sonstigen Standards und Anforderungen an die Verkehrsbedienung gemäß der Beschreibung
gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des Betreibers in Ziffer 2.1. dieser Vorabbekanntmachung
i.V.m. mit den Zusätzlichen Informationen ([**hier einfügen: URL der Stadt Kempten
mit dem entsprechenden PDF Dokument**])
'
(D) Änderungen und Berichtigungen dieser Vorabbekanntmachung:
Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich
ändern, so wird die Stadt Kempten eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung
darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung
des Verfahrens zur Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen.
'
(E) Unklarheiten:
Die Stadt Kempten weist darauf hin, dass das hier verwendete Standard-Formular „Vorabinformation“
ausschließlich gemäß den dort vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt und nicht
verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für
Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle (Ziffer 1.1)) zur Verfügung.
'
(F) Einlegung von Rechtsbehelfen (Ziff. 5.1.16 dieser Bekanntmachung)
Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen oder
Kraftfahrzeugen unterliegt gemäß § 8a Abs. 7 PBefG der Nachprüfung nach dem 2. und
3. Abschnitt des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
'
Einschlägig sind insbesondere die §§ 160 und 135 GWB, aus denen sich die Fristen für
die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ergeben.
'
Gegen Entscheidungen des Auftraggebers ist ein Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer
Südbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München zulässig.
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
Telefon: +49 892176-2411
Fax: +49 892176-2847
Internetadresse:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaendigkeiten/vergabekam
suedbayern/index.html
'
(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag

oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch
Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem
Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden
ist oder zu entstehen droht.
(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen
des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer
Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind,
nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung
oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar
sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe
gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge
nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung
der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2
bleibt unberührt.
'
Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu
begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 161 GWB).
Weitere Informationen zu diesem vorab bekannt gemachten öffentlichen Dienstleistungsauftrag
entnehmen Sie bitte wiederum dem Dokument "Zusätzliche Informationen zur Vorabbekanntmachung",
zu finden unter der Internetadresse: [**hier einfügen: URL der Stadt Kempten mit dem
entsprechenden PDF Dokument**]
Dies betrifft insbesondere die genaue Aufzählung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
darunter insbesondere den qualitativen und quantitativen Fahraufwand.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5 **Los**

5.1 **Interne Referenz-ID Los**: LOT-0000

Titel: Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Beschreibung: Der Betreiber, der für die genannten Linien die personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen einzuholen hat, ist kraft Personenbeförderungsgesetz den dort geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterworfen und hat diese auch in Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erfüllen; diese sind die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), die Tarifpflicht (§ 39 PBefG) und die Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG).
'
Linie 1: Stadtweiher – Stiftallmey – CamboMare – Haubenschloss – Hauptbahnhof – Zentrum – Auf der Halde – Halde Nord
Linie 1: Halde Nord – Auf der Halde – Zentrum – Hauptbahnhof – Haubenschloss – CamboMare – Stiftallmey – Stadtweiher
(Fahrplankilometer: ca. 165.116)
'
Linie 2: Bühl – Zentrum – Hauptbahnhof – Hanebergstr/Ludgwigshöhe – Breslauer Str.

Line 2: Breslauer Str. – Hanebergstr./Ludwigshöhe – Hauptbahnhof – Zentrum – Bühl

(Fahrplankilometer: ca. 259.092)
'
Linie 3: Stiftallmey – Lindauer Straße – Zentrum
Linie 3: Zentrum – Lenzfried – Ostbahnhof – APC – Burgstraße – Zentrum
(Fahrplankilometer: 107.288)
'
Linie 4: Paul-Zoll-Str./Rauns – Waltenhofen – Hauptbahnhof – Zentrum – Rottachstraße – Äußere Rottach – Thingers
Linie 4: Thingers – Äußere Rottach – Rottachstraße – Zentrum – Hauptbahnhof – Waltenhofen – Paul-Zoll-Str./Rauns
(Fahrplankilometer: ca. 130.360)
'
Linie 5: Paul-Zoll-Str./Rauns – Waltenhofen – Hauptbahnhof – Zentrum – Memminger Str. – Lotterbergstr. – Thingers
Linie 5: Thingers – Lotterbergstr. – Memminger Str. – Zentrum – Hauptbahnhof – Waltenhofen – Paul-Zoll-Str./Rauns
(Fahrplankilometer: ca. 132.308)
'
Linie 6: Ludwigshöhe Ost – Engelhalde – Keselstr. – Zentrum – Klinikum
Linie 6: Klinikum – Zentrum – Keselstr. – Engelhalde – Ludwigshöhe Ost
(Fahrplankilometer: ca. 113.496)
'
Linie R7: Ringbus West: HBF – Franzosenbauer – Aybühlweg – Adenauerring – Fa. Dachser – Nordspange – Zeppellinstr. – Laubas, An der Malstatt
Linie R7: Ringbus West: Leubas, An der Malstatt – Zeppelinstr. – Nordspange – Fa. Dachser – Adenauerring – Aybühlweg – HBF
(Fahrplankilometer: ca. 248.156)

'
Linie R8: Ringbus Ost: HBF – Ostbahnhof – Ulmer Str. – Fenepark – Müllheizkraftwerk – Zepplinstr.
Linie R8: Ringbus Ost: Zeppelinstr. – Fa. CERATIZIT – Kaufbeurer Str. – Ostbahnhof – HBF
(Fahrplankilometer: ca. 221.400)
'
Linie 9: Zentrum – Carl-von-Linde-Gymnasium – Alfred-Weitnauer-Str. – CamboMare –
Lindauer Str.
Linie 9: Lindauer Str. – CamboMare – Alfred-Weitnauer-Str. – Carl-von-Linde-Gymnasium
– Zentrum
(Fahrplankilometer: ca. 51.492)
'
Linie 10: Fenepark – Berliner Platz – Zentrum – Lauben
Linie 10: Lauben – Zentrum – Berliner Platz – Fenepark
(Fahrplankilometer: ca. 78.548)
'
Linie 11: Zentrum – Hauptbahnhof
Linie 11: Hauptbahnhof – Zentrum
(Fahrplankilometer: ca. 13.292)
'
Linie 100: Neuhausen - Thingers – Halde – Memminger Str. – Zentrum – HBF – Hegge –
Waltenhofen/Rauns
Linie 100: Waltenhofen/Rauns – Hegge – HBF – Zentrum – Memminger Str. – Halde – Thingers
– Neuhausen
(Fahrplankilometer: ca. 118.420)
'
Linie 200: Im Stiftallmey – Stadtbad – Zentrum – Lenzfrieder Str. – Schumacherring – Bühl – Leubas, An der Malstatt
Linie 200: Leubas, An der Malstatt - Bühl – Schumacherring – Lenzfrieder Str. – Zentrum
– Stadtbad - Im Stiftallmey
(Fahrplankilometer: ca. 89.768)
'
Linie 300: Zentrum – Rottachstr./Friedhof – Nordbrücke – Oberwang – Halde Nord – Lauben

Linie 300: Lauben – Oberwang – Nordbrücke – Rottachstr./Friedhof – Zentrum
(Fahrplankilometer: ca. 48.528)
'
Linie 400: Klinikum – Zentrum - HBF - Stadtweiher – Rothkreuz
Linie 400: Rothkreuz – Stadtweiher – HBF – Zentrum – Klinikum
(Fahrplankilometer: ca. 57.916)
'
Linie 500: Zentrum – St. Mang Brücke – Bachtelweiher – St. Mang – Ludwigshöhe
Linie 500: Ludwigshöhe – St Mang Brücke – Zentrum
(Fahrplankilometer: ca. 59.536)

Interne Kennung: 02987-26

5.1.1 **Zweck**

Art des Auftrags: *Dienstleistungen*

Hauptklassifizierungscode (cpv): 60112000 *Öffentlicher Verkehr (Straße)*

Menge: 1.894.716 *Kilometer*

5.1.2 **Erfüllungsort**

Ort: Kempten (Allgäu)

Postleitzahl: 87435

NUTS-3-Code: *Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt* (DE273)

Land: *Deutschland*

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:

5.1.3 **Beabsichtigter Beginn und Laufzeit des Vertrags**

Datum des Beginns: 01/12/2029

Enddatum der Laufzeit: 30/11/2039

5.1.7 **Strategische Auftragsvergabe**

5.1.16 **Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung**

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0000

Offizielle Bezeichnung: Stadt Kempten (Allgäu)

Identifikationsnummer: DE50ZZZ00000263006

Abteilung: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Postanschrift: Kronenstraße 8

Ort: Kempten (Allgäu)

Postleitzahl: 87435

NUTS-3-Code: *Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt* (DE273)

Land: *Deutschland*

Kontaktstelle: Stadt Kempten - Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung - Sachbearbeitung ÖPNV

E-Mail: felicia.baumgartner@kempten.de

Telefon: +49 831 2525-1834

Fax: +49 831 2525 1026

Internet-Adresse: https://www.kempten.de/

Beschafferprofil - URL: https://hier-ist-die-Verlinkung-einzutragen.de

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Beschaffungsdienstleister

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

Identifikationsnummer: Registrierungsnummer: 09-0318006-60

Abteilung: Vergabekammer

Postanschrift: Maximilianstraße 39

Ort: München

Postleitzahl: 80534

NUTS-3-Code: *München, Kreisfreie Stadt* (DE212)

Land: *Deutschland*

Kontaktstelle: Vergabekammer

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 89 2176-2411

Fax: +49 89 2176-2847

Internet-Adresse:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaendigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: ed819875-9948-4d14-91d5-cbc724a2f946 - 01

Formulartyp: *Planung*

Art der Bekanntmachung: *Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten*

Unterart der Bekanntmachung: T01

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 03/11/2026 17:17 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: *Deutsch*